

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 1

Berlin, den 1. August 1952

Nr. 103

Ta§	Inhalt	Seite
24.7.52	Verordnung über die Gründung der Organisation „Dienst für Deutschland“	631
24.7. 52	Verordnung über die Meldung von Geschwulsterkrankungen	632
24.7.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ ...	633
23. 7. 52	Anordnung über die Anerkennung von Obstsaatgut, Obstunterlagen und Erdbeeren	634

Verordnung über die Gründung der Organisation „Dienst für Deutschland“.

Vom 24. Juli 1952

In der Deutschen Demokratischen Republik nimmt die Jugend im gesellschaftlichen und kulturellen Leben, beim wirtschaftlichen und staatlichen Aufbau eine hervorragende Stellung ein. Mit Hilfe der Regierung hat sich die Jugend ein neues Leben errichtet. Durch den planmäßigen Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik eröffnen sich vor der Jugend nie gekannte Perspektiven. Die Jugend in der Deutschen Demokratischen Republik, die bereits Hervorragendes beim wirtschaftlichen Aufbau geleistet hat, ist bereit, weiterhin ihre ganzen Kräfte für die Festigung und Stärkung der volksdemokratischen Grundlagen unseres Staates einzusetzen. Sie tritt damit in die Reihen der jungen Erbauer des Sozialismus.

§ 1

Um der Jugend in der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit zu geben, an den entscheidendsten sozialistischen Großbauten mitzuwirken, wird die Organisation „Dienst für Deutschland“ gegründet.

§ 2

Der „Dienst für Deutschland“ hat die Aufgabe, den sozialistischen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik aktiv zu unterstützen, die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend weitestgehend zu fördern und durch die Entfaltung der Körperkultur und des Sports die Gesundheit zu fördern und die Bereitschaft der Jugend zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens zu erhöhen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben faßt der „Dienst für Deutschland“ Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter von 17 Jahren auf freiwilliger Grundlage in

Jugendlagern zusammen. Es ist eine Ehre für jeden jungen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, in diesen Jugendlagern für die Dauer von sechs Monaten seiner Heimat zu dienen.

§ 3

Zur Leitung des „Dienst für Deutschland“ wird beim Ministerium des Innern die Hauptverwaltung „Dienst für Deutschland“ gebildet, die unmittelbar dem Minister des Innern untersteht. Der „Dienst für Deutschland“ gliedert sich in:

Hauptverwaltung „Dienst für Deutschland“,
Brigadeleitungen,
Lager und Abteilungen.

§ 4

Auf Vorschlag des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend beruft der Minister des Innern den Leiter der Hauptverwaltung „Dienst für Deutschland“, die stellvertretenden Leiter sowie die Leiter der Brigaden. Alle weiteren Leiter der untergeordneten Einheiten des „Dienst für Deutschland“ werden durch den Leiter der Hauptverwaltung im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend berufen und bestätigt.

§ 5

Die Freie Deutsche Jugend erhält das Recht, die gesamte Jugend zum freiwilligen Eintritt in die Organisation „Dienst für Deutschland“ aufzurufen und Maßnahmen für die Werbung der Jugendlichen einzuleiten. Die Freie Deutsche Jugend hat das Recht, an der politischen Erziehung der Mitglieder des „Dienst für Deutschland“ aktiv mitzuwirken.

§ 6

Die gesamte innere Tätigkeit des „Dienst für Deutschland“ vollzieht sich nach einer vom Minister des Innern bestätigten Dienstordnung.